

Stadt Chemnitz · Oberbürgermeisterin · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
CDU-Ratsfraktion  
Stadtrat Michael Walter

Datum  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail

**Stadtratsanfrage RA-152/2013 vom 11.04.2013**  
**Kurzbezeichnung: Bürgerplattformen und Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Walter,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**zu 1.: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt Ihre Festlegung, dass die Bürgerplattform Chemnitz-Süd analog der Träger öffentlicher Belange in die genannten Prozesse einbezogen wird und damit vergleichbare Rechte gegenüber demokratisch legitimierten Gremien erhält?**

Die Bürgerplattform Chemnitz-Süd stellt selbst kein rechtsfähiges Rechtssubjekt dar, sondern ist eine Arbeitsplattform für im Gemeinwesen engagierte Bürgerinnen und Bürger. Solche sind dem vom Gesetzgeber verwendeten Begriff „Öffentlichkeit“ zuzuordnen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren ist in § 3 BauGB geregelt. § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB lautet:

*„Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“*

Seitenstück der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB ist die Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB, mit welcher die Träger öffentlicher Belange einbezogen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB können gem. § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig erfolgen. Eine Einschränkung, dass die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht entsprechend der Behördenbeteiligung erfolgen darf, wurde durch den Gesetzgeber nicht vorgenommen. Die freiwillige individuelle Unterrichtung Betroffener durch Übersendung der Planunterlagen ist in diesem Zusammenhang somit zulässig.

...

**zu 2. und 3.: Auf welcher politischen Beschlusslage des Stadtrates wird diese Entscheidung legitimiert und begründet? Weshalb wurde der Stadtrat nicht über diese Entscheidung informiert?**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zwar über (1) die Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und (2) die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren. Dies beinhaltet jedoch nicht die Entscheidung über Einzelheiten der Öffentlichkeitsbeteiligung wie die freiwillige individuelle Unterrichtung Betroffener durch Übersendung der Planunterlagen. Diese ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weswegen sie keiner Legitimation des Stadtrates bedarf. Die konkrete Entscheidung fällt auch nicht unter § 52 Abs.4 SächsGemO.

**zu 4.: Welche möglichen Veränderungen ergeben sich hinsichtlich der Beratungsreihenfolge von Beschlussvorlagen in den Ausschüssen und im Stadtrat?**

Es ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen.

**zu 5.: Im Vergleich zu den demokratisch gewählten Organen Stadtrat und Ortschaftsrat sind die Bürgerplattformen durch die Wählerinnen und Wähler nicht legitimiert. Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeiten diese Plattformen und wem gegenüber sind sie verantwortlich?**

Die Bürgerplattformen sind eine nicht formelle Form der Bürgerbeteiligung, d. h. es gibt hierfür kein rechtlich vorgeschriebenes Verfahren. Sie ordnen sich also in das weite Spektrum der informellen Verfahren wie beispielsweise Stadtteilarbeitskreise, Quartiersmanagements, Bürgerinitiativen und Runde Tische ein.

Für diese Verfahren ist in der Tat die Legitimation ein wichtiges Thema. Diese ist im Falle der Bürgerplattformen durch den öffentlichen Zugang zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe, durch regelmäßige Bürgerforen oder Bürgerumfragen zu sichern. Die Erfahrungen des wissenschaftlichen Partners aus Utrecht zeigen, dass durch diese Rückspiegelung an der Meinung der im jeweiligen Stadtgebiet lebenden Bürger/-innen, die Arbeit der Bürgerplattformen auf Dauer legitimiert werden kann.

**zu 6.: Mit welchen Rechten werden die Bürgerplattformen durch den zugebilligten Status ausgestattet und welche Pflichten sind damit verbunden?**

Die Bürgerplattformen sind keine rechtsfähigen Rechtssubjekte.

**zu 7.: Handeln die Bürgerplattformen nach einem verbindlichen Regelwerk (vergleichsweise dem der Geschäftsordnung des Stadtrates)?**

Beide Bürgerplattformen arbeiten auf der Grundlage ihrer jeweiligen selbst entwickelten Konzeptionen. Weiterhin werden die finanziellen Mittel nach Vergaberichtlinien für das Bürgerbudget bewilligt.

**Zu 8.: Nach welchen Kriterien dürfen die Bürgerplattformen das ihnen von der Stadt Chemnitz zugewiesene Budget verwenden und wie ist sichergestellt, dass die Ausgaben nur für sachdienliche Zwecke verwendet werden bzw. wer legt fest, welche das sind?**

Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage von Vergaberichtlinien, die die Steuerungsgruppen der Bürgerplattformen entwickelt haben, analog der Verfügungsfonds der Quartiersmanagements. Hier können beide Bürgerplattformen auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen. Im Übrigen ist die Mittelvergabe und –abrechnung vertraglich mit den jeweiligen Trägern der in den Gebieten ansässigen Quartiersmanagements geregelt.

**Zu 9.: Mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage erhalten die beiden Bürgerplattformen öffentliche Haushaltsmittel, die demokratisch legitimierten Ortschaftsräte jedoch nicht?**

Die Bürgerplattformen erhalten auf der Grundlage der durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltspläne finanzielle Mittel (PSK 1111100.42713500). Je Bürgerplattform sind das max. 6000 € für Organisationskosten und max. 10.000 € Bürgerbudget für Projekte im Einzugsgebiet, das drei bzw. fünf Stadtteile umfasst. Hierüber wurde der Stadtrat in der Informationsvorlage I-031/2012 informiert.

Die 8 Ortschaftsräte erhalten finanzielle Unterstützung für ihren Verwaltungsaufwand (weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Anschaffung und Aufwand, Büromaterial, Zeitungen, Portogebühren, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Zudem werden die Räumlichkeiten einschließlich EDV-Technik und Telefon sowie personelle Unterstützung (ca. 30 Arbeitsstunden pro Monat) durch die Stadt bereitgestellt.

Weiterhin erhalten die Ortschaftsräte ein Budget für Projekte und Aktivitäten der im Ort ansässigen Vereine (PSK 1111100. 43182210 Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche Ortsteile, darunter ortschaftsbezogene Ansätze, s. auch Haushaltsplan 2013, S. 153).

Für 2013 ergeben sich folgende konkrete Zahlen:

Klaffenbach	4.429 €	Kleinolbersdorf-Altenhain	4.444 €
Einsiedel	5.321 €	Euba	4.265 €
Röhrsdorf	4.877 €	Wittgensdorf	5.626 €
Grüna	6.450 €	Mittelbach	4.378 €

Zusätzlich erhält der OT Grüna einen Zuschuss in Höhe von 10.226 Euro für die 750-Jahr-Feier.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Ludwig